

November 2014

## WETTBEWERBSRECHT

### *Konkretes Wettbewerbsverhältnis.*

#### *Problem*

Gemäß § 8 III Nr. 1 UWG stehen Ansprüche wegen unzulässiger geschäftlicher Handlungen i.S. der §§ 3 bis 7 UWG in erster Linie den Mitbewerbern zu. Mitbewerber ist nach der Legaldefinition § 2 (1) Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Dieses Wettbewerbsverhältnis ist nicht identisch mit dem im Kartellrecht verwendeten Wettbewerbsverhältnis, dessen unionrechtliche Definition vom EuGH entwickelt wurde (EuGH Slg. 1983, 3461 – Michelin) und speziell für die Zwecke der Vertikal-GVO Nr. 330/2010 sich in Art. 1 lit. c) Vertikal-GVO findet. Das deutsche Kartellrecht enthält keine Definition für das Wettbewerbsverhältnis. Die Rechtsprechung orientiert sich hierzu am Unionsrecht. Die Funktion des Wettbewerbsbegriffs ist im Kartellrecht auch eine andere als im UWG. Während sich das Wettbewerbsverhältnis des Kartellrechts sich an der Feststellung orientiert, inwieweit Unternehmen unter Berücksichtigung von Marktabgrenzungsgesichtspunkten auf demselben Markt tätig sind, geht es im Lauterkeitsrecht zur Feststellung eines Wettbewerbsverhältnisses um die Beurteilung von konkreten Maßnahmen zur Gewinnung von Kunden, die sich zum Nachteil anderer Unternehmen auswirken können.

### *Konkretes Wettbewerbsverhältnis*

Das Bestehen eines solchen Wettbewerbsverhältnisses ist unabdingbare Voraussetzung für sämtliche wettbewerbsrechtlichen Ansprüche. Nur im Falle des Bestehens eines Wettbewerbsverhältnisses können Beseitigungsansprüche und bei Wiederholungsgefahr Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Nur in diesem Falle besteht die Schadensersatzpflicht des § 9 UWG und nur in diesem Falle besteht der einen Schadensersatzanspruch vorbereitende Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung aus § 242 BGB. Schließlich kann der Ersatz von Abmahnkosten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG nur verlangt werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Auch dieser Anspruch setzt voraus, dass gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 UWG ein zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs Berechtigter abgemahnt hat. Dazu kann nur ein Mitbewerber berechtigt sein.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG ist „Mitbewerber“ jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmern als Anbieter oder

Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht.

### *Voraussetzung*

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG besteht, wenn beide Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen mit der Folge, dass das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten des einen Wettbewerbers den anderen beeinträchtigen, d. h. im Absatz behindern oder stören kann (st. Rspr; zuletzt BGH GRUR 2014, 573 Rn. 15 - Werbung für Fremdprodukte).

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht zunächst, wenn die Parteien auf der gleichen Vertriebsstufe tätig sind. Ein konkretes Wettbewerbsverhältnisses besteht aber auch, wenn die tätigen Parteien auf unterschiedlichen Vertriebsstufen im Regelfall versuchen, gleichartige Waren oder Dienstleistungen (letztlich) innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen (st. Rspr; zuletzt BGH GRUR 2012, 1053 Rn. 12 - Marktführer Sport).

Ebenso kann ein konkretes Wettbewerbsverhältnis bestehen, wenn die Parteien gleichartige Lizenzen vergeben. Zwischen einem Lizenznehmer, der der Lizenz entsprechende Waren herstellt, und einem Händler, der gleichartige Waren absetzt, kann ein konkretes Wettbewerbsverhältnis vorliegen. Daraus folgt aber nicht, dass dann erst recht auch zwischen einem Lizenzgeber als Schutzrechtsverwerter und einem Händler, zu dessen Produktpalette dem Schutzrecht entsprechende Waren gehören, ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht. Insoweit fehlt gerade die vorausgesetzte Gleichartigkeit der Waren oder Dienstleistungen (BGH GRUR 2014, 1114 Rn. 28 - nickelfrei). Die geschäftliche Aktivität, die Marke selbst zum Handelsobjekt zu machen, sei es, sie zu veräußern, sei es, hieran Lizenzen zu vergeben, begründet die Stellung als Mitbewerber nur in diesem (beschränkten) geschäftlichen Bereich (BGH WRP 1995, 815 - FUNNY PAPER).

Für das Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses müssen die Parteien auch nicht der gleichen Branche angehören. Da es für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung regelmäßig nur um die konkret beanstandete Wettbewerbshandlung geht, genügt bereits, dass das konkrete Wettbewerbsverhältnis erst durch diese Wettbewerbshandlung begründet worden ist. Dies ist auch möglich, wenn die Parteien unterschiedlichen Branchen angehören. Voraussetzung ist aber auch in einem solchen Fall, dass die unterschiedlichen Branchen angehörenden Parteien mit der konkret beanstandeten Wettbewerbshandlung versuchen, gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen (BGH WRP 2007, 1334 - Rechtsberatung und Haftpflichtversicherer).

Der BGH hat ein konkretes Wettbewerbsverhältnis auch bei Fallgestaltungen bejaht, in denen die Parteien zwar keine gleichartigen Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchten, das konkret beanstandete Wettbewerbsverhalten des einen Wettbewerbers den anderen aber gleichwohl beeinträchtigen, das heißt im Absatz behindern oder stören konnte. Nach BGH sind an das Bestehen eines konkreten Wettbewerbsverhältnisses im Interesse eines wirksamen

wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes keine hohen Anforderungen zu stellen. Insbesondere setzt ein konkretes Wettbewerbsverhältnis nicht notwendigerweise eine Behinderung des Absatzes einer bestimmten Ware durch eine andere voraus. Es reicht vielmehr aus, dass sich der Verletzer durch seine Verletzungshandlung im konkreten Fall in irgendeiner Weise in Wettbewerb zu dem Betroffenen stellt (BGH BGHZ 93, 96, 97 f. - DIMPLE, mwN). Es genügt hierzu, wenn zwischen den Vorteilen, die jemand durch eine Maßnahme für sein Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die ein anderer dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann (BT-Drucks. 15/1487, S. 16). Es reicht hingegen nicht aus, wenn die Maßnahme den anderen nur irgendwie in seinem Marktstreben betrifft (BGH GRUR 2014, 573 - Rn. 21 - Werbung für Fremdprodukte, mwN).

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis kann deshalb auch bestehen, wenn der Verletzer sich durch eine Gleichstellungsbehauptung an den Ruf der fremden Ware anhängt und diesen für den Absatz seiner Waren auszunutzen sucht (BGH WRP 1988, 25 - Ein Champagner unter den Mineralwässern). Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis kann ferner vorliegen, wenn der Verletzer eine Ware oder Dienstleistung als Substitut der Ware oder Dienstleistung des Betroffenen anbietet (BGH WRP 2009, 1001 - Internet-Videorecorder I). Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht regelmäßig auch dann, wenn der Betroffene als Inhaber eines Schutzrechts oder als Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten an einem Schutzrecht die Herstellung oder den Vertrieb eines von diesem Schutzrecht erfassten Produktes lizenziert und der Verletzer gleichartige Produkte anbietet oder vertreibt (BGH GRUR 2014, 1307 - nickelfrei).

***DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. DENKRAUM kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.***

**HERAUSGEBER UND REDAKTION.**

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.  
Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827  
Email ... [fuerst@philippfuerst.de](mailto:fuerst@philippfuerst.de)